

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts-
und Verwaltungsvorschriften über den Standard-Austausch-Verkehr
für zur Ausbesserung ausgeführte Waren**
— Drucksache 8/799 —

A. Problem

Die gültigen Vorschriften über den passiven Veredelungsverkehr sehen keine Befreiung von den Einfuhrabgaben für Ersatzwaren vor, die anstelle der zur Ausbesserung ausgeführten Waren in die Gemeinschaft eingeführt werden.

B. Lösung

Durch die vorgeschlagene Richtlinie wird der Standard-Austausch-Verkehr dem passiven Veredelungsverkehr gleichgestellt. Die Einfuhr von Ersatzwaren, die an die Stelle der im Hinblick auf ihre Ausbesserung — einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung — aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführten Waren treten, soll vollständig oder teilweise von den Einfuhrabgaben befreit werden.

Der Ausschuß empfiehlt, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Richtlinienentwurf führt zu einer unerheblichen Verringerung des Aufkommens an Eingangsabgaben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Vorschlag der Rats-Richtlinie — Drucksache 8/799 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 19. Oktober 1977

Der Finanzausschuß

Meinike (Oberhausen)

Stellv. Vorsitzender

Dr. Voss

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Voss

Die Vorlage — Drucksache 8/799 — wurde dem Finanzausschuß mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 9. September 1977 überwiesen. Der Ausschuß hat am 19. Oktober 1977 über die Vorlage beraten.

Die Richtlinie dient der Ergänzung der Rats-Richtlinie 76/119/EWG zur Harmonisierung der Vorschriften über den passiven Veredelungsverkehr. Das vorgeschlagene Zollverfahren des Standard-Austausch-Verkehrs (Einfuhr von Ersatzwaren anstelle zur Be- oder Verarbeitung oder zur Ausbesserung ausgeführter Waren) sieht die vollständige oder teilweise Befreiung der Ersatzwaren von den Eingangsabgaben vor. Einer Ausbesserung steht die Instandsetzung und Regulierung gleich. Sichergestellt wurde dabei, daß die Befreiung nur auf tatsächlich

gleichwertige Ersatzwaren — die selbe Zolltarifstelle, Handelsqualität und technische Ausstattung — angewendet wird. Ausgeschlossen ist die Anwendung der Richtlinie bei Geschäften mit „Inzahlungnahme“ der bisher genutzten Ware. Das einzuführende Kontrollsystem geht davon aus, daß Ein- und Ausfuhr

— an Zollstellen desselben Mitgliedstaates und
— innerhalb bestimmter Abwicklungsfristen

vorgenommen werden. Bei einer vorzeitigen Einfuhr der Ersatzware sind die Eingangsabgaben bis zur Ausfuhr der auszutauschenden Ware als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Der Ausschuß empfiehlt, den Richtlinienvorschlag zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 19. Oktober 1977

Dr. Voss

Berichterstatter